



**25.01.2016**

## **Steuerbonus für Handwerkerleistungen § 35a EStG**

**Das Finanzgericht München hat die Steuerbegünstigung auch für Werkstattleistungen anerkannt.**

Das Finanzgericht (FG) München hat im Urteil vom 23.02.2015 (Az: 7 K 1242/13) Arbeitskosten als steuerbegünstigt anerkannt, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wurden. Mit diesem Urteil werden erstmalig auch Handwerkerleistungen steuerlich begünstigt, die im Handwerksbetrieb selbst durchgeführt werden.

### **Hintergrund**

Bisher werden von der Finanzverwaltung Arbeitskosten nach § 35a EStG nur dann begünstigt, wenn die Leistungen "im Haushalt" des Steuerpflichtigen ausgeführt werden.

### **Sachverhalt**

Strittig war, ob die Arbeitskosten eines Schreiners im Zusammenhang mit dem Austausch einer renovierungsbedürftigen Haustür als Handwerkerleistung im Sinne von § 35a EStG berücksichtigt werden können. Die Haustür wurde in der Schreinerwerkstatt hergestellt, zum Haushalt geliefert und dort montiert.

### **Urteil**

Der Austausch der renovierungsbedürftigen Haustür stellt nach Auffassung der Richter eine insgesamt begünstigte Renovierungsmaßnahme dar, weil es sich dabei um Leistungen handelt, die im unmittelbaren Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des Steuerpflichtigen dienen.

### **Hinweis:**

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Finanzverwaltung dieser Ansicht des Finanzgerichts anschließt. Das einschlägige BMF-Schreiben vom 10.01.2014 wird derzeit überarbeitet.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Urteil.